

Zollernalbkreis
Landratsamt

Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen

Dienstgebäude:
Hirschbergstrasse 29

Bauamt

Sachbearbeiter/in:
Zimmer-Nr.
Telefon:
Fax:
e-Mail:

Unser Zeichen: 303 – Ke - 106.111
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 19.03.2019

Per E-Mail
mit Empfangsbestätigung

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb vom 7 Windenergieanlagen am Standort Winterlingen durch die Windpark Winterlingen-Alb GmbH & Co. KG

Hier: Ihre Umweltinformationsanfrage vom 23.02.2019 bzgl. Windhöffigkeit

Sehr geehrte

hiermit nehme ich Bezug auf die von Ihnen gestellte Umweltinformationsanfrage vom 23.02.2019, welche dem Landratsamt Zollernalbkreis – Untere Immissionsschutzbehörde - per E-Mail am 25.02.2019 zugegangen ist. Hierin haben Sie u.a. die digitale Übersendung folgender Unterlagen an Ihre angegebene E-Mail-Adresse @fragdenstaat.de) beantragt:

1. Die Stellungnahme zur Windhöffigkeit (Kapitel 2.3.) des aktuellen Genehmigungsantrags
2. Alle weiteren der Genehmigungsbehörde vorliegenden Unterlagen zur Untersuchung der Windhöffigkeit im Gebiet des geplanten Windparks (bspw. aber nicht ausschließlich eigene Untersuchungen des Landratsamtes)

In Bezug auf diese im Antrag gestellten Punkte ergeht hiermit folgende

Entscheidung:

Der Antrag wird hiermit abgelehnt.

Postanschrift
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Öffnungszeiten
Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 23.02.2019 haben Sie neben weiteren Anträgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheids sind, einen Antrag auf digitale Übersendung der Stellungnahme zur Windhöffigkeit (Kapitel 2.3 des im Betreff bezeichneten Antrags) sowie aller weiteren der Genehmigungsbehörde vorliegenden Unterlagen zur Untersuchung der Windhöffigkeit im geplanten Gebiet gestellt. Da die von Ihnen angeforderte Stellungnahme zur Windhöffigkeit im Antrag als vertraulich gekennzeichnet ist, wurde die Windpark-Winterlingen-Alb GmbH & Co. KG als Betroffene mit Schreiben vom 26.02.2019 durch das Landratsamt angehört. Diese hat sich in dieser Sache mit Schreiben vom 12.03.2019 geäußert und sich in Bezug auf die von Ihnen angeforderten Daten auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen.

II.

Ein Anspruch auf Erteilung der angeforderten Umweltinformationen nach § 24 Abs. 1 S. 1 UVwG BW (Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg) besteht nicht, da ein Ablehnungsgrund nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVwG BW vorliegt. Hiernach ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Bei der Stellungnahme zur Windhöffigkeit, die in Kapitel 2.3. des Genehmigungsantrags vom 19.11.2018 enthalten ist, handelt es sich um ein solches Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis. Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnis wird gesetzlich nicht definiert. Nach allgemeinem Verständnis wird hierunter jedoch jede Information mit Unternehmensbezug, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und für die ein Geheimhaltungswille und ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, verstanden. Eine Berechtigung zur Geheimhaltung nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVwG BW liegt vor, wenn die Veröffentlichung der begehrten Information möglicherweise exklusives technisches oder betriebswirtschaftliches Wissen Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird und dies die Position des Rechtsträgers im Wettbewerb nachteilig beeinflusst oder ihm einen sonstigen wirtschaftlichen Schaden zufügen würde (BVerfG, 14.03.2006, 1 BvR 2087, 2111/03). Eine solche Situation ist hier gegeben, da

es sich bei den Daten zur Windhöffigkeit um Informationen handelt, die vom Unternehmen mittels aufwändiger Messungen erhoben wurden, um die Ertragskraft für den Windpark bewerten zu können. Diese Daten sind auch nicht offenkundig, da sie firmeninternes Wissen darstellen und nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht wurden. Zudem besteht auch ein berechtigtes Interesse der Betroffenen an der Nichtverbreitung dieser Daten. Die Offenbarung der Information ist geeignet, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Die Daten zur Windhöffigkeit haben für die Betroffene einen erheblichen wirtschaftlichen Wert und wurden unter hohem Kostenaufwand erhoben. Sie lassen klare Rückschlüsse auf die Ertragskraft der für die Windenergienutzung vorgesehenen Fläche zu und sind damit typische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe nach § 29 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz UVwG BW, wurde vom Antragsteller nicht vorgetragen und kann auch nicht als gegeben angesehen werden. Ein solches bestünde nur dann, sofern der Antragsteller ein qualifiziertes Interesse verfolgen würde, das über das allgemeine Interesse an der Herausgabe von Umweltinformationen hinausginge, da anderenfalls eine am Gesetz orientierte Einzelabwägung ins Leere ginge (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 - 7 C 2/09).

Hinsichtlich der weiteren von Ihnen angefragten Unterlagen zur Windhöffigkeit (weitere Gutachten etc.) im Gebiet des geplanten Windparks, kann das Landratsamt Zollernalbkreis keine Angaben machen, da solche weiteren Unterlagen – außer den Unterlagen zur Windhöffigkeit, die im aktuellen Antrag enthalten sind – dem Landratsamt nicht bekannt sind. Bezüglich weiterer möglicher Quellen, die die Windhöffigkeit betreffen, wird auf den Windatlas Baden-Württemberg verwiesen, der für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29 in 72336 Balingen Widerspruch erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20 in 72072 Tübingen eingelegt wird.

IV.

Die Windpark Winterlingen-Alb GmbH & Co. KG erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Stellv. Amtsleiterin
Bauamt

Hinweis: Unsere datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite
<http://www.zollernalbkreis.de/ds-bau>